

Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club

Modellflugsport, Ballonfahrt,
Fallschirmspringen, Hänge- und Paragleiten,
Segelflug, Motorflug, Zivilflugplätze und Flugschulen



gültig ab 15. März 2021

Gestützt auf die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idF BGBl. II Nr. 111/2021, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- (1) Auf das Grundgebot der Fliegerei, keinerlei Risiken einzugehen, ist besonderes Augenmerk zu legen! Die Mindestanforderungen bezüglich des notwendigen Trainings sind streng zu beachten!
- Die Ausgangsbeschränkungen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr des Folgetags sind bis zum Ablauf des 24. März 2021 zu beachten.
- (2a) Grundsätzlich dürfen Sportstätten im Freien und damit auch Modellflugplätze zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Zuschauer sind weiterhin nicht erlaubt. Dabei ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.
- Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte, also auch die Vereine die Modellflugplätze betreiben, sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den
- Vor- und Familiennamen und
 - die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Der Betreiber hat diese Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der nicht öffentlichen Sportstätte zu versehen und für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.
- (2b) Flughäfen und Flugfelder sind nicht mehr Sportstätten gleichgestellt, sodass dort nur die allgemeinen Regeln gelten. Während des Aufenthalts im Flugfeldbereich ist gegenüber sonstigen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Kann aus zwingenden flugbetrieblichen Gründen (z.B. Aufbauen eines Segelflugzeugs, Besteigen eines Luftfahrzeugs) der Mindestabstand im Freien kurzfristig nicht eingehalten werden, ist auch im Freien eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- (2c) Geschlossene Räumlichkeiten von Modellflugplätzen und Flugfeldern dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Neben der Einhaltung des Mindestabstands ist dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Personen gleichzeitig in den geschlossenen Räumlichkeiten aufhalten, dass pro Person 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Bereich kleiner als 20 m², so darf ihn jeweils nur eine Person betreten.

(3) Der Betrieb von Luftfahrzeugen ist allein an Bord möglich.

Überdies ist ein Betrieb von Luftfahrzeugen ohne Einhaltung von Mindestabständen möglich:

- a. mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und
- b. mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Piloten nur zwei Personen befördert werden und von allen Personen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wird.

Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, ist im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.

(4) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:

- In Betriebsräumlichkeiten sind ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, vorzuhalten.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
- regelmäßige Reinigung¹⁾ von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern (z.B. Kabinenhauben/-türen, relevante Bedienelemente und Ausrüstungsteile wie Fallschirme, Rangiergabeln, Fernsteuerungen usw.)
- Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung, oder gründliche Reinigung¹⁾

¹⁾ Wichtig: Gründliches Abwischen der zu berührenden Oberflächen vor und nach Gebrauch, in Kombination mit Händehygiene!

(5) Für Veranstaltungen gelten die strengen Bestimmungen des § 13 der COVID-19-SchuMaV.

Eine freiwillige Verwendung der „Stopp Corona App“ kann als zweckdienlich angesehen werden.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK
Präsident

Ing. Manfred KUNSCHITZ
Generalsekretär

Information zur Änderungshistorie

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

Man findet auf der Homepage des [SOZIALMINISTERIUMS](#) FAQs

„Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?“

[Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

die zu den FAQs des [SPORTMINISTERIUMS](#) führen

„Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge (d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?“

[Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

die wiederum zur [BUNDES-SPORTORGANISATION](#) führen

Sportartspezifische Empfehlungen - Flugsport: [Handlungsempfehlungen](#)

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 08.05.2020]

[ÖAeC, 13.05..2020] Eine Novelle der COVID-19-LV mit 15.05.2020, woraus sich Änderungen/Klarstellungen ergaben.

[ÖAeC, 27.05.2020] In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 15.06.2020] Aufgrund Lockerungen in mehreren Bereichen fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 30.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 25.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 02.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-SchuMaV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 16.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-NotMV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 05.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-SchuMaV mit Lockerungen.

[ÖAeC, 22.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 22.01.2021] Überarbeitung aufgrund der 3. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 03.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-NotMV.

[ÖAeC, 05.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 15.03.2021] Grundlegende Überarbeitung aufgrund einer Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.